

# SOLID

Wirtschaft und  
Technik am Bau

## SO TICKT DER NEUE

**ASFINAG-VORSTANDSDIREKTOR  
HARTWIG HUFNAGL**

**WARUM** er bei PPPs auf der Bremse steht  
**WAS** er über das Thema Mehrkosten-  
forderungen denkt  
**WO** er die Reißleine zieht



### „SCHAFFT EIN VERSTÖRENDES BILD“

Stefan Graf & der RH-  
Leitfaden für Bauprojekte

### SPECIAL FASSADEN: GEBÄUDEHÜLLE IM FOKUS

Neue Technologien,  
spannende Beispiele

### PLUS

**Bauen im Bundesland  
Niederösterreich**



**Durchschauen** Sie den Markt.  
Mit dem aktuellen Geschäftsflächenbericht 2019

[www.ehl.at/research](http://www.ehl.at/research)

Wir leben  
Immobilien.



# UVP neu unter der Lupe

**Recht.** Die Novelle zum UVP-Gesetz sorgte im Vorjahr für viel Gesprächsstoff zwischen „kleiner Turbo für UVP-Verfahren“ bis „politischer Anschlag auf Umweltorganisationen“. Rechtsexperte **Stefan Lampert** nimmt die Novelle genauer unter die Lupe und zeigt die Auswirkungen auf die Praxis auf.

**M**it der am 30.11.2018 kundgemachten und mit 1.12.2018 (weitgehend) in Kraft getretenen UVP-G Novelle 2018 zielte der Gesetzgeber – wenn es nach den erläuternden Bemerkungen geht – auf die Umsetzung der UVP-ÄnderungsRL 2014/52/EU, die Adaptierung einzelner UVP-Tatbestände des Anhangs 1 sowie die Setzung weiterer Maßnahmen zur Beschleunigung und zur Steigerung der Effizienz von UVP-Verfahren ab.

Neben Anpassungen, Klarstellungen und Erweiterungen des Schutzgüterkatalogs wird ein „Standortanwalt“ – als Pendant zum Umweltanwalt – als zusätzliche Partei in das UVP-G aufgenommen. Das UVP-G definiert in § 2 Abs 6 UVP-G den Standortanwalt als „ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen“. Die Landeswirtschaftskammern werden künftig im übertragenen Wirkungsbereich als Standortanwalt tätig, wenn das Vorhaben Auswirkungen auf das jeweilige Land als Wirtschaftsstandort hat.

## Anwalt muss Einwendung machen

So merkwürdig es auch klingen mag, muss der Standortanwalt, der sich für – und nicht gegen – ein Vorhaben ausspricht, (positive) Einwendungen erheben, um im UVP-Genehmigungsverfahren „zu bleiben“. Der Standortanwalt vertritt die standort- und wirtschaftspolitischen Interessen und ist in der Regel auf der Seite des Projektwerbers. Trotzdem steht es dem Standortanwalt jederzeit frei, einen UVP-Genehmi-

gungsbescheid – auch ohne Rücksprache mit dem Projektwerber – zu bekämpfen, wie etwa die Bekämpfung von aus seiner Sicht überschießenden – und damit standortabträglichen – Auflagen. Bewusst oder unbewusst nicht geregelt wurde die Position des Standortanwalts im UVP-Feststellungsverfahren. Während der Umweltanwalt im UVP-Feststellungsverfahren mitreden kann und somit Parteistellung hat

und darüber hinaus auch antragslegitimiert ist, einen UVP-Feststellungsantrag zu stellen, kommt dem Standortanwalt in einem UVP-Feststellungsverfahren weder Parteistellung noch Antragslegitimation zu. Mit anderen Worten: Der Standortanwalt hat in einem UVP-Feststellungsverfahren kein Mitspracherecht.

Die Digitalisierung – und auch die Schonung von Ressourcen – führt erfreu-



cherweise dazu, dass künftig Einreichopere bei der Behörde und bei den Gemeinden in erster Linie, und soweit geeignet und technisch möglich, in elektronischer Form (durch z. B. USB-Sticks oder CD-ROMs) für Auflage und Einsicht zur Verfügung stehen.

### Aufteilungen sind möglich

Nach dem neu eingeführten § 9a UVP-G ist bei UVP-Verfahren, die gem §§ 44a ff AVG als Großverfahren geführt werden, nach technischer Möglichkeit und Verfügbarkeit überhaupt keine Auflage mehr in Papierform (§ 44b Abs 2 AVG) erforderlich.

Die mündliche UVP-Verhandlung kann nunmehr auf bestimmte Fachbereiche eingeschränkt werden, sofern Einwendungen nur zu einem oder mehreren bestimmten Fachbereichen erhoben werden. Damit sollen „verfahrensverzögernde Maßnahmen“, wie etwa auch Einwendungen von Projektgegnern, die sich in der Regel nur auf be-

stimmte Fachbereiche beziehen, hintangehalten werden. Darüber hinaus ist ab sofort für UVP-Genehmigungsverfahren vorgesehen, dass neue Tatsachen und Beweismittel bis spätestens in der mündlichen Verhandlung vorzubringen sind. Weiters kann – als Ermessensentscheidung wohlgeemert – die Behörde den Schluss des Ermittlungsverfahrens auch für einzelne Teilbereiche (z. B. Fachbereich Wasser) der Sache erklären.

Der „Stand der Technik“ ist dank der UVP-G Novelle 2018 im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zu berücksichtigen. Diese Einschränkung bezieht sich allerdings nur auf sog „Referenzunterlagen“, wie etwa Leitfäden, Handbücher, Richtlinien (z. B. RVS, ÖAL) oder technische Normen, sofern sie nicht durch Verordnungen oder Gesetze als rechtlich verbindlich erklärt werden, die allenfalls einer periodischen Aktualisierung unterliegen. Unberührt davon bleiben Rechtsvorschriften, die selbst bereits einen bestimmten Stand der Technik festlegen.

### Neue Regelungen für Zuständigkeit

Eingeführt werden verschärfte Bedingungen für die Anerkennung von Umweltorganisationen. Insbesondere muss ein Verein, der den Status als Umweltorganisation iSd UVP-G zuerkannt haben möchte, aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen. Die entsprechende Anzahl der Mitglieder ist der Behörde glaubhaft zu machen, wie etwa durch die Bescheinigung eines Notars, Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers.

Im UVP-Feststellungsverfahren wurde die Einzelrichterzuständigkeit normiert. Der Gesetzgeber schuf weiters eine neue Regelung zur Zuständigkeit für (bundesländer-)grenzüberschreitende Feststellungsverfahren. Demnach ist jene UVP-Behörde für die Durchführung eines grenzüberschreitenden UVP-Feststellungsverfahrens örtlich zuständig, in deren Bundesland sich der Hauptteil des Vorhabens befindet.

Der Anhang 1 zum UVP-G blieb von der UVP-Novelle 2018 ebenfalls nicht verschont. So erfolgten Anpassungen, Einschränkungen und Erweiterungen einzelner Tatbestände des Anhangs 1. Hervorzuheben sind beispielsweise die in den Tat-

beständen des Anhangs 1 Z 4, 19, 20 und 21 (Feuerungsanlagen, Einkaufszentren, Parkplätze und Beherbergungsbetriebe) eingeführten Einschränkungen zur Kumulation mit anderen Vorhaben. Bei diesen vier Tatbeständen wurde eine Bagatellschwelle für die Anwendung der Kumulationsbestimmung eingeführt, um jene Vorhaben auszuklammern, die aufgrund ihrer Größe irrelevant sind. Beim Vorhabentyp „Einkaufszentren“ (Anhang 1 Z 19) etwa sind ab sofort nur jene Einkaufszentren im räumlichen Zusammenhang zu erfassen, die mehr als 50 Stellplätze (bzw. in schutzwürdigen Gebieten 25 Stellplätze) aufweisen.

Losgelöst von der UVP-G Novelle 2018 und als Abschluss zu diesem Beitrag ist auf die „nicht groß an die Glocke“ gehängte VwGH Entscheidung vom 27.09.2018 zu Bürgerinitiativen im vereinfachten UVP-Verfahren aufmerksam zu machen. Dieser Entscheidung zur Folge haben – vereinfacht gesagt – Bürgerinitiativen nunmehr auch im vereinfachten UVP-Verfahren Parteistellung und nicht wie bisher bloß Beteiligtenstellung. Diese junge Rechtsprechung gilt es bei zukünftigen Projekten, die einem vereinfachten UVP-Verfahren zu unterziehen sind, mitzuberücksichtigen. ◇



**Dr. Stefan Lampert** ist Rechtsanwalt mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Öffentliches Recht, insbesondere im Bau-, Raumordnungs-, Straßen-, Gewerbe-, Umwelt- und Gemeindefachrecht. Er ist Lehrbeauftragter für Öffentliches Recht an der Fachhochschule der Wirtschaftskammer Wien (FH Wien der WKW) sowie Fachvortragender bei Lindecampus, Austrian Standards und bei der Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft (ARS). Darüber hinaus ist er unter anderem Autor des Werkes „Baubewilligung in Österreich“ sowie Co-Autor des Werkes „Kommentar zum Voralberger Baugesetz“ und „Bürgerinitiativen im UVP-Verfahren“.



C-FOTOLIA